



## **Polizeiverordnung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Artikel 1	Zweck .....	4
Artikel 2	Verantwortliche Organe .....	4
Artikel 3	Verhalten gegenüber Polizeiorganen .....	4
<b>II.</b>	<b>Niederlassung und Aufenthalt</b> .....	<b>5</b>
Artikel 4	Persönliche Meldepflicht.....	5
Artikel 5	Meldepflicht Dritter .....	5
Artikel 6	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung.....	5
<b>III.</b>	<b>Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen</b> .....	<b>5</b>
Artikel 7	Grundsatz .....	5
Artikel 8	Missbräuchlicher Alarm .....	5
Artikel 9	Waffen .....	6
Artikel 10	Schiessgelände .....	6
Artikel 11	Feuerwerk .....	6
Artikel 12	Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen .....	6
Artikel 13	Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen .....	7
Artikel 14	Laub-, Schnee- und Eisräumung .....	7
Artikel 15	Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund .....	7
Artikel 16	Taxi .....	7
<b>IV.</b>	<b>Umwelt- und Lärmschutz</b> .....	<b>8</b>
Artikel 17	Grundsatz .....	8
Artikel 18	Ruhestörung .....	8
Artikel 19	Lärm .....	8
Artikel 20	Landwirtschaft, Notstandsarbeiten .....	8
Artikel 21	Motorsport, Motorspielzeuge .....	8
Artikel 22	Veranstaltungen im Freien .....	9
Artikel 23	Schiesslärm .....	9
Artikel 24	Aufschub und Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde .....	9

Artikel 25	Künstliche Lichtquellen .....	9
Artikel 26	Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien .....	9
Artikel 27	Ausnahmen, Einschränkungen .....	10
<b>V.</b>	<b>Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....</b>	<b>10</b>
Artikel 28	Unfug .....	10
Artikel 29	Gesteigerter Gemeingebrauch .....	10
Artikel 30	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen .....	10
Artikel 31	Rettungs- und Löscheinrichtungen .....	10
Artikel 32	Verunreinigung des öffentlichen Grundes .....	11
Artikel 33	Notdurft, Spucken .....	11
Artikel 34	Abfälle .....	11
Artikel 35	Sammelgut .....	11
Artikel 36	Arbeiten an Fahrzeugen .....	11
Artikel 37	Schutz von Kulturen und Privatgrund .....	11
Artikel 38	Bepflanzungen .....	12
Artikel 39	Fundgegenstände .....	12
Artikel 40	Campieren .....	12
Artikel 41	Sammlungen .....	12
Artikel 42	Überwachung des öffentlichen Grundes .....	13
<b>VI.</b>	<b>Tierhaltung.....</b>	<b>13</b>
Artikel 43	Allgemeines .....	13
Artikel 44	Verunreinigungen .....	13
Artikel 45	Hundehaltung, Leinenpflicht .....	13
<b>VII.</b>	<b>Vollzugs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
Artikel 46	Vollzug .....	14
Artikel 47	Strafen .....	14
Artikel 48	Inkrafttreten .....	14
<b>Anhang 1</b>	<b>.....</b>	<b>15</b>
	Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.....	15
<b>Anhang 2</b>	<b>.....</b>	<b>16</b>
	Bussenliste	16

# Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Glattfelden

*Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Artikel 17 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 24. September 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polzeiverordnung.*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Glattfelden.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Artikel 2 Verantwortliche Organe <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polzeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderats erfüllt.

### Artikel 3 Verhalten gegenüber Polzeiorganen <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Polzeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

<sup>3</sup> Den Polzeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

<sup>4</sup> Die Störung der polzeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polzeiorgane, ist verboten.

---

<sup>1</sup> Polzeiorganisationsgesetz (LS 551.1) und Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)

<sup>2</sup> Strafgesetzbuch (SR 311.0) und Polzeigesetz (LS 550.1)

## **II. Niederlassung und Aufenthalt <sup>3</sup>**

### **Artikel 4 Persönliche Meldepflicht**

<sup>1</sup> Wer sich in der Gemeinde niederlässt, länger als drei Monate Aufenthalt nimmt oder innerhalb der Gemeinde die Wohnadresse wechselt, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzesbestimmungen innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle an- bzw. umzumelden und die erforderlichen Dokumente vorzulegen.

<sup>2</sup> Einer entsprechenden Meldepflicht unterliegt, wer den Wohnsitz oder den Aufenthalt in der Gemeinde aufgibt.

<sup>3</sup> Bei Personen, die ohne Abmeldung wegziehen, wird der Wegzug nach sechs Monaten von Amtes wegen mit dem Vermerk «neuer Aufenthaltsort unbekannt» im Register eingetragen

### **Artikel 5 Meldepflicht Dritter**

<sup>1</sup> Meldepflichtig innert acht Tagen ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt oder ihr Räume vermietet.

### **Artikel 6 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Wochenaufenthalt bzw. zur Nebenniederlassung ist jährlich zu wiederholen. Der Gemeinderat kann längere Fristen festlegen.

<sup>2</sup> Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Glattfelden als Niederlassungsort.

## **III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**

### **Artikel 7 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden sowie Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.

### **Artikel 8 Missbräuchlicher Alarm <sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen ist verboten.

---

<sup>3</sup> Gemeindegesezt (LS 131.1) und Registerharmonisierungsgesezt (SR 431.02)

<sup>4</sup> Strafgesetzbuch (SR 311.0) und Strassenverkehrsgesezt (SR 741.01)

## **Artikel 9   Waffen** <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen jeglicher Art (ausgenommen offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

## **Artikel 10   Schiessgelände**

<sup>1</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

## **Artikel 11   Feuerwerk** <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

<sup>2</sup> Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Fackeln, bengalische Zundhölzer, Wunderkerzen, Vulkane und dergleichen.

<sup>3</sup> Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.

## **Artikel 12   Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen** <sup>7</sup>

<sup>1</sup> Baustellen, auffällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien sowie andere Bodenöffnungen auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten, in die Personen hineinfallen könnten, sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

---

<sup>5</sup> Waffengesetz (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)

<sup>6</sup> Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12) und Sprengstoffverordnung (SR 941.411)

<sup>7</sup> Obligationenrecht (SR 220) und Bauarbeitenverordnung (SR 832.311.141)

### **Artikel 13 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen <sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Die Eigentümerschaft und die Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden oder einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einfriedungen sich lösen und auf Plätze, Strassen oder Wege fallen können; insbesondere müssen

- a) Fenster und Läden ausreichend befestigt werden;
- b) Gegenstände, die vor Fenstern, auf Zinnen, Balkonen oder Dächern stehen, auf genügende Weise gesichert werden;
- c) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden;
- d) lockere Teile an Gebäuden ausgebessert werden;
- e) Dachrinnen, Fallrohre und übrige Entwässerungseinrichtungen gewartet und periodisch gereinigt werden.

### **Artikel 14 Laub-, Schnee- und Eisräumung**

<sup>1</sup> Laub, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgrund auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort zu beseitigen.

### **Artikel 15 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund**

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Artikel 16 Taxi**

<sup>1</sup> Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

---

<sup>8</sup> Obligationenrecht (SR 220)

## **IV. Umwelt- und Lärmschutz** <sup>9</sup>

### **Artikel 17 Grundsatz**

<sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen, sind verboten.

### **Artikel 18 Ruhestörung**

<sup>1</sup> Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.

<sup>2</sup> Lärmverursachende Arbeiten sind an Sonn- und gesetzlich geregelten Feiertagen verboten. An Werktagen sind sie zwischen 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt. An Samstagen sind lärmverursachende Arbeiten nur bis 18.00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für das Kirchengeläut Ausnahmen bewilligen.

### **Artikel 19 Lärm**

<sup>1</sup> Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.

### **Artikel 20 Landwirtschaft, Notstandsarbeiten**

<sup>1</sup> Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

<sup>2</sup> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten

### **Artikel 21 Motorsport, Motorspielzeuge** <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen auf öffentlichem Grund nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind. Auf öffentlichem und privatem Grund nur, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

---

<sup>9</sup> Umweltschutzgesetz (SR 814.01), Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1), Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) und Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)

<sup>10</sup> Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)



## **Artikel 22    Veranstaltungen im Freien**

<sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Für die Benützung von Schul- und Sportlokalitäten und deren Aussenanlagen kann die zuständige Behörde eine besondere Nutzungsordnung erlassen.

## **Artikel 23    Schiesslärm <sup>11</sup>**

<sup>1</sup> Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

## **Artikel 24    Aufschiebung und Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde <sup>12</sup>**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde ist bis 02.00 Uhr aufgeschoben am:

- a) Berchtoldstag
- b) Fasnachtsmontag
- c) 1. Mai
- d) Auffahrt
- e) Feuerwehrhauptübungen
- f) Gemeindeversammlungen

<sup>2</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde wird generell aufgehoben an:

- a) Bauernfasnacht (Freitag und Samstag)
- b) Chilbi (Samstag)
- c) 1. August
- d) Silvester
- e) Neujahr

## **Artikel 25    Künstliche Lichtquellen <sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Laseranlagen ist bewilligungspflichtig.

## **Artikel 26    Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien <sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrem, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

<sup>3</sup> Feuer bei öffentlichen Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.

---

<sup>11</sup> Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4)

<sup>12</sup> Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

<sup>13</sup> Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)

<sup>14</sup> Abfallgesetz (LS 712.1)

## **Artikel 27 Ausnahmen, Einschränkungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bezüglich Abschnitt IV. Ausnahmegewilligungen erteilen und diese mit Auflagen verbinden oder weitergehende Einschränkungen gegen störende Immissionen anordnen.

## **V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Artikel 28 Unfug**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen; Veränderungen bedürfen der Einwilligung der Berechtigten.

### **Artikel 29 Gesteigerter Gemeingebrauch <sup>15</sup>**

<sup>1</sup> Die den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

### **Artikel 30 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen <sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

<sup>2</sup> Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (z.B. an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Jegliche Werbung für Tabakwaren und alkoholische Produkte sowie Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund sind verboten. Die Werbungen dürfen überdies keinen rechtswidrigen und unsittlichen Inhalt aufweisen.

### **Artikel 31 Rettungs- und Löscheinrichtungen <sup>17</sup>**

<sup>1</sup> Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht verändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

<sup>2</sup> Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung, der Polizei oder der Feuerwehr benützt werden. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist sofort der Wasserversorgung zu melden.

---

<sup>15</sup> Planungs- und Baugesetz (LS 700.1), Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)

<sup>16</sup> Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) und Signalisationsverordnung (SR 741.21)

<sup>17</sup> Strafgesetzbuch (SR 311.0)

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten etc.) ist stets freizuhalten.

### **Artikel 32 Verunreinigung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen

### **Artikel 33 Notdurft, Spucken** <sup>18</sup>

<sup>1</sup> Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.

<sup>2</sup> Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.

### **Artikel 34 Abfälle** <sup>19</sup>

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie Dosen, Papier, Kaugummis oder Raucherwaren dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter bzw. Aschenbecher weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

<sup>3</sup> Betriebe, welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, müssen dafür sorgen, dass deren Verpackungen in eigene Sammelbehälter zurückgegeben werden können. Die Sammelbehälter sind gut sichtbar und in ausreichender Menge bereitzustellen.

### **Artikel 35 Sammelgut** <sup>20</sup>

<sup>1</sup> Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, ist ohne Bewilligung verboten.

### **Artikel 36 Arbeiten an Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

### **Artikel 37 Schutz von Kulturen und Privatgrund** <sup>21</sup>

<sup>1</sup> Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist verboten.

<sup>2</sup> Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden.

---

<sup>18</sup> Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

<sup>19</sup> Abfallgesetz (LS 712.1)

<sup>20</sup> Umweltschutzgesetz (SR 814.01), Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)

<sup>21</sup> Zivilgesetzbuch (SR 210), Landwirtschaftsgesetz (LS 910.1) und Waldgesetz (LS 921.1)

<sup>3</sup> Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

<sup>4</sup> Fahrzeuge dürfen von Unberechtigten auf privatem Grund nicht abgestellt werden.

### **Artikel 38 Bepflanzungen** <sup>22</sup>

<sup>1</sup> Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Bei Nichtbefolgen erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft.

### **Artikel 39 Fundgegenstände** <sup>23</sup>

<sup>1</sup> Fundgegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

### **Artikel 40 Campieren** <sup>24</sup>

<sup>1</sup> Das Nächtigen im Freien sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zum Zwecke des Campierens ist auf öffentlichem Grund verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung des Grundeigentümers ist das vorübergehende Campieren auf privatem Grund gestattet.

<sup>3</sup> Fahrende werden auf ein geeignetes Areal eingewiesen. Der Gemeinderat erlässt eine Platzordnung für Durchgangsplätze.

### **Artikel 41 Sammlungen** <sup>25</sup>

<sup>1</sup> Die Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung

---

<sup>22</sup> Strassenabstandsverordnung (LS 700.4)

<sup>23</sup> Zivilgesetzbuch (SR 210) und Strafgesetzbuch (SR 311.0)

<sup>24</sup> Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

<sup>25</sup> Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)

## **Artikel 42 Überwachung des öffentlichen Grundes** <sup>26</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Überwachung ist vor Ort bekanntzumachen.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## **VI. Tierhaltung**

### **Artikel 43 Allgemeines**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.

<sup>2</sup> Das Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

<sup>3</sup> Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann ihnen die Tierhaltung verboten werden.

### **Artikel 44 Verunreinigungen** <sup>27</sup>

<sup>1</sup> Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze.

<sup>2</sup> Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von den Tieren anfallende Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter aufgenommen wird.

### **Artikel 45 Hundehaltung, Leinenpflicht** <sup>28</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Orte bezeichnen und signalisieren, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

---

<sup>26</sup> Polizeigesetz (LS 550.1)

<sup>27</sup> Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

<sup>28</sup> Hundegesetz (LS 554.5)

## **VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 46 Vollzug** <sup>29</sup>

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden bzw. Organe sorgen für die Durchsetzung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

### **Artikel 47 Strafen** <sup>30</sup>

<sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bestrafung im Rahmen des gemeinderechtlichen Ordnungsbusenverfahrens.

### **Artikel 48 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1988 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 30. März 2010.

### **NAMENS DES GEMEINDERATS**

Der Präsident Die Schreiberin  
sig. P.-L. Quattropiani sig. B. Wüthrich

---

<sup>29</sup> Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1)

<sup>30</sup> Strafprozessordnung (LS 321) und Strafgesetzbuch (SR 311.0)

## **Anhang 1**

### **Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren**

- § 1** Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 30. März 2010 sowie der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlage der Gemeinde Glattfelden vom 22. März 1993 können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen, mit der maximalen Höhe gemäss kantonalem Recht, geahndet werden (§§ 354 und 359 StPO).
- § 2** Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge (§ 355 StPO).
- § 3** Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen, ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben oder sie sich von der Übertretung überzeugt haben (§ 356 StPO).
- § 4** Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden (§ 357 StPO).
- § 5** Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung
- a) wenn eine Übertretung mit einer Zuwiderhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
  - b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§ 358 StPO).
- § 6** Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste (Anhang) tritt nach der Genehmigung der Bussenliste durch das Statthalteramt Bülach in Kraft <sup>31</sup>.

---

<sup>31</sup> Genehmigt vom Statthalteramt Bülach am 2. August 2010.

## Anhang 2

### Bussenliste

Anhang zur Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Glattfelden

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 30. März 2010.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Weisungen (Art. 3)            | CHF | 100.00 |
| 2. Einmischung in die, und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane (Art. 3) | CHF | 100.00 |

#### II. Niederlassung und Aufenthalt

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 3. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 4, 5 und 6) |     |        |
| a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht  | CHF | 50.00  |
| b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht  | CHF | 100.00 |
| c) mehr als 61. Tag nach Meldepflicht                                       | CHF | 150.00 |

#### III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 4. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 7) | CHF | 200.00 |
| 5. Missbräuchlicher Alarm (Art. 8)  | CHF | 300.00 |
| 6. Hantieren oder Schiessen mit Waffen (Art. 9)                           | CHF | 300.00 |
| 7. Unberechtigtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 11)                       | CHF | 150.00 |
| 8. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen etc. (Art. 12)    | CHF | 300.00 |
| 9. Ungenügende Sicherung von Gebäuden oder Teilen davon (Art. 13)         | CHF | 300.00 |
| 10. Unberechtigte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 15)        | CHF | 200.00 |

#### IV. Umwelt- und Lärmschutz

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| 11. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 17)                          | CHF | 200.00 |
| 12. Ruhestörung während den Sperrzeiten (Art. 18)                          | CHF | 100.00 |
| 13. Störendes Verhalten während der Nachtruhe (Art. 19)                    | CHF | 150.00 |
| 14. Unberechtigte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (Art. 21) | CHF | 150.00 |



15.	Unberechtigte Verwendung von künstlichen Lichtquellen (Art. 25)	CHF	100.00
16.	Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen und unberechtigtes Feuern bei öffentlichen Anlässen (Art. 26)	CHF	200.00

## **V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

17.	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 28)	CHF	300.00
18.	Unberechtigte Benützung des öffentlichen Grundes (Art. 29)	CHF	100.00
19.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen etc. (Art. 30)	CHF	200.00
20.	Versperren des Zugangs zu Rettungs- und Löscheinrichtungen sowie deren Missbrauch (Art. 31)	CHF	300.00
21.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 32)	CHF	200.00
22.	Verrichten der Notdurft (Art. 33 Abs. 1)	CHF	50.00
23.	Spucken auf öffentlichem Grund (Art. 33 Abs. 2)	CHF	50.00
24.	Unberechtigte Entsorgung von Abfällen (Art. 34 Abs. 1)	CHF	200.00
25.	Unberechtigte Entsorgung von Kleinabfällen (Art. 34 Abs. 2)	CHF	100.00
26.	Unberechtigtes Einsammeln von Sammelgut (Art. 35)	CHF	100.00
27.	Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 36)	CHF	100.00
28.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Bereiten von Kulturland (Art. 36)	CHF	100.00
29.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 40)	CHF	100.00
30.	Unberechtigtes Durchführen von Sammlungen (Art. 41)	CHF	100.00
31.	Unberechtigtes Überwachen des öffentlichen Grundes (Art. 42)	CHF	200.00

## **VI. Tierhaltung**

32.	Verunreinigungen durch Tiere und Nichtaufnahmen von Kot (Art. 44) <sup>32</sup>	CHF	50.00
-----	---	-----	-------

## **Bootsstationierungen**

33.	Unerlaubte Stationierung von Booten ausserhalb der Stationierungsanlage (Art. 9 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlage)	CHF	100.00
-----	--	-----	--------

<sup>32</sup> Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50 bestraft.

## **Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren**

Die Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren richten sich nach den jeweiligen Ansätzen der Stadtpolizei Bülach bzw. werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

### **GEMEINDERAT GLATTFELDEN**

Der Präsident

sig. P.-L. Quattropani

Die Schreiberin

sig. B. Wüthrich